

**Gemeinde Woltersdorf / Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Bebauungsplan „Windpark Woltersdorf“ / 145. Änderung des
Flächennutzungsplans**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Beteili-
gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die einge-
gangenen Stellungnahmen**

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 21.10.2022

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

| | | |
|----|---|------------|
| 1. | Landkreis Lüchow-Dannenberg | 19.09.2022 |
| 2. | LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst | 31.08.2022 |
| 3. | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | 02.09.2022 |
| 4. | Gemeinde Woltersdorf | 08.08.2022 |

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

| | | |
|----|--|------------|
| 1. | Avacon DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG | 03.08.2022 |
| 2. | Gasunie Deutschland Transport Services GmbH | 04.08.2022 |
| 3. | Samtgemeinde Rosche | 11.08.2022 |
| 4. | Vodafone Deutschland GmbH | 18.08.2022 |
| 5. | Samtgemeinde Aue | 23.08.2022 |

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweise:

| | | |
|----|----------|----------|
| 1. | Person A | 14.08.22 |
|----|----------|----------|

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|---|--|
| BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | |
| <u>Landkreis Lüchow-Dannenberg</u> Stellungnahme vom 19.09.2022 | |
| <p>1. Naturschutz und Wald</p> <p>Mit dem angestrebten Bebauungsplan „Windpark Woltersdorf“ treten bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Umwelt i. S. des § 14 BNatSchG ein, für die ein Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich wird. Dieser Eingriff muss bilanziert werden und im Ergebnis der erforderliche Kompensationsbedarf festgelegt werden. Es werden auch artenschutzrechtliche Belange berührt, die es im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten gilt. Im weiteren Verfahren sind gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes im Rahmen einer Umweltprüfung abzuarbeiten.</p> <p><u>Unterlagen für Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichtes:</u></p> <p>Zur Ermittlung der relevanten Umweltbelange wurden bereits eine Reihe der wesentlichen erforderlichen vorhabenbezogenen Unterlagen, Fachplanungen und Gutachten erstellt (s. Kap. 4.4 der Begründung). Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen laut Begründung in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger und den Gutachtern im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan und die FNP-Änderung bzw. die jeweilige Begründung eingearbeitet werden. Gegen diese geplante Vorgehensweise bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Zur Erstellung des Umweltberichtes kann auch aus Sicht der Naturschutzbehörde auf die bereits vorliegenden Untersuchungen und Fachplanungen zurückgegriffen werden. Zu diesen Fachplanungen wird im parallel geführten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für den Windpark Woltersdorf im Detail Stellung genommen.</p> <p>Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass nicht auszuschließen ist, dass es im weiteren Verlauf des Verfahrens dadurch zu Nachforderungen von Unterlagen oder zu Änderungen der aufgeführten Unterlagen, z.B. im Hinblick auf Art und Umfang der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen, durch die Naturschutzbehörde kommen wird. Diese wären dann ebenfalls im weiteren Bauleitverfahren zu berücksichtigen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Entwurf der Planung sinngemäß gefolgt. Der Entwurf der Planung wird eng an den Ergebnissen des parallellaufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgerichtet.</p> |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|---|---|
| <p><u>Umweltverträglichkeitsprüfung:</u> Eine UVP ist für das Vorhaben nicht zwingend erforderlich, wurde jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens freiwillig beantragt. Dies wird begrüßt. Die Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens obliegt der Genehmigungsbehörde (FD 63). Eine detaillierte Stellungnahme zu dem der Immissionsschutzbehörde bereits vorgelegten UVP-Bericht wird im Rahmen des parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den geplanten Windpark von der Naturschutzbehörde erarbeitet.</p> <p><u>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung:</u> Zur Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens wurde der Immissionsschutzbehörde für die Planung des Windparks eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung vorgelegt. Ziel dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung ist es, der Naturschutzbehörde ausreichend Informationen zur Beurteilung bereitzustellen, ob aufgrund der erwarteten Auswirkungen des Vorhabens die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der umliegenden Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden können. Eine detaillierte Stellungnahme zur Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens wird von der Naturschutzbehörde im Rahmen des parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für den geplanten Windpark erarbeitet.</p> <p><u>Aussagen zur Eingriffsregelung (Kap. 9 der Begründung):</u> Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand davon auszugehen, dass sich unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter der Voraussetzung des Ausgleichs bzw. der Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffes erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Windpark vermeiden lassen. Details zur Ausgestaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur genauen Lage, Größe und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens der beiden Windenergieanlagen festgelegt werden.</p> <p>Die Planung erfolgt im Naturpark „Elbhöhen-Wendland“. Weitere Schutzgebiete i.S. §22 BNatSchG sind nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen wird ausgeschlossen.</p> | |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|---|---|
| <p>Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 (3) BNatSchG wird nicht erforderlich.</p> <p>Die Flächen und Maßnahmen für die Realisierung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im B-Plan-Entwurf zu konkretisieren und einzuarbeiten.</p> <p><u>Artenschutz (Kap. 10 der Begründung):</u></p> <p>Im Ergebnis der Artenschutz-Untersuchungen kann aus Sicht des Planungsbüros für alle potenziell durch das Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß BNatSchG ausgeschlossen werden. Dieser getroffenen Aussage kann die Naturschutzbehörde nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand zwar im Hinblick auf Fledermäuse aber nicht hinsichtlich aller im Prüfbereich erfassten Brutvögel folgen.</p> <p>Um für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit zu erreichen, müssen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden, die sicherstellen, dass damit das signifikant erhöhte Tötungsrisiko der festgestellten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt wird. Aus Sicht der Naturschutzbehörde gelingt dies mit den bislang angebotenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht. Die sich aus dem BImSchG-Verfahren ergebenden Anforderungen müssen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Sollte es dem Vorhabenträger nicht möglich sein, entsprechende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Zumutbarkeit anzubieten, würden artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 (7) BNatSchG hinsichtlich des Tötungsverbots erforderlich. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG bestimmt allerdings, dass eine Ausnahme von den Verboten nur zugelassen werden darf, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art dadurch nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der im relevanten Wirkungsbereich der Anlagen vorkommenden und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten und in Niedersachsen als vom Aussterben bedroht einzustufenden Brutvogelart Ortolan wird den im Artenschutzfachbeitrag getroffenen Aussagen nicht gefolgt. Für den Ortolan werden weitere Maßnahmen</p> | |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|--|--|
| <p>erforderlich, um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.</p> <p>Zum Artenschutz sollte eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplanteilwurf aufgenommen werden, die beinhaltet, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG zu beachten sind. Auch sollten die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, die im nachlaufenden Zulassungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) konkretisiert und festgesetzt werden, als textliche Festsetzung mit aufgenommen werden. Sollte es im weiteren Verlauf zur Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 BNatSchG kommen, ist dies möglicherweise ebenso in die textlichen Festsetzungen zum Artenschutz mit aufzunehmen.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Vorgaben des aktuell geltenden Windenergieerlasses zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305) sind zu berücksichtigen.</p> <p><u>Betroffenheit des Waldrechtes:</u></p> <p>Gemäß den vorgelegten Unterlagen besteht keine Betroffenheit von Wald im Sinne des Waldgesetzes von der Planung. Vorsorglich sollte darauf hingewiesen werden, dass Wald gemäß § 8 NWaldLG nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden darf. Die Waldumwandlungsgenehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung von Wald begonnen wird.</p> | |
| <p>2. Denkmalpflege</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Nach § 8 Nds. Denkmalschutzgesetz dürfen Baudenkmale im Sinne des § 3 Nds. Denkmalschutzgesetz durch Maßnahmen in der Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung kann im besonderen Maße durch die Aufstellung von Windenergieanlagen im Kontext des Baudenkmal eintreten. Die beeinträchtigende Wirkung der Anlagen nimmt mit zunehmender Höhe der Windenergieanlagen zu, da je nach Ausprägung der</p> | <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Entwurf der Planung sinngemäß gefolgt. Der Entwurf der Planung wird eng an den Ergebnissen des parallellaufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgerichtet.</p> |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|---|--|
| <p>Landschaft die Windenergieanlagen weithin sichtbar sind. Zur denkmalrechtlichen Beurteilung innerhalb der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Windpark Woltersdorf/ 145. Änderung des Flächennutzungsplans“ kann Folgendes festgehalten werden:</p> <p>Die Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 236,60 m liegt in der Umgebung mehrerer historischer Ortslagen die einen Denkmalbestand aufweisen. Darüber hinaus liegt eine der zwei beantragten WEAs innerhalb der 7,5 km-Wirkzone zum Untersuchungsgebiet der Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland, die sich im Antragsverfahren zur deutschen Tentativliste zum UNESCO-Weltkulturerbe befindet.</p> <p>Dieser Tatsache wurde im Erläuterungsbericht der o.a. Maßnahme Rechnung getragen. Im Kapitel 4.1. „Grundsätze und Ziele der Landesplanung und Raumordnung“ wird auf Seites 7 auf die Festlegungen der „1. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm 2004 (RROP)“ in Bezug auf das Antragsgebiet zum UNESCO Welterbe hingewiesen.</p> <p>Unter Punkt 4.3. des Erläuterungsberichts – Fachplanerische Grundlagen (Kultur- und Sachgüter) – wird auf die Baudenkmale in der Umgebung hingewiesen. Beide Punkte sollen in der weiteren Planung geprüft und mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>1. Mit der Errichtung von WEAs können Baudenkmale in der Umgebung in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung der Baudenkmale ist in Abhängigkeit zur Höhe der Anlagen zu beurteilen. In Bezug auf die o.a. WEAs mit einer Höhe von 236,60 m können einzelne Baudenkmale in der historischen Ortslagen der Dörfer Woltersdorf, Lichtenberg, Dangenstorf, Rebenstorf und Bösel beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung ist für die Feldkirche Woltersdorf zu erwarten. Die WEAs liegen in einer Entfernung von ca. 700-1000 m Entfernung zur Feldkirche. Aufgrund der flachen Landschaft werden die geplanten WEAs mit einer Höhe von 236,60 m aus Norden bzw. Nordwesten in vielen Blickbeziehungen in Konkurrenz zur Feldkirche stehen.</p> <p>2. Darüber hinaus haben die geplanten WEAs ggf. eine Auswirkung auf die Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland, welche als Vorrangge-</p> | |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|---|---|
| <p>biet für kulturelle Sachgüter von landesweiter Bedeutung in das Landesraumordnungsprogramm aufgenommen wurde und die sich im Antragsverfahren zur deutschen Tentativliste zum UNESCO Welterbe befinden.</p> <p>3. Um die ggf. eintretenden Beeinträchtigungen der betroffenen Baudenkmale, der Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland und insbesondere der Feldkirche Woltersdorf beurteilen zu können, sind die Blickbeziehungen der Baudenkmale und der WEAs im weiteren Verfahren anhand von geeigneten 3D-Modells darzustellen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Am 06.07.2022 wurde das NDSchG geändert, um die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Bezug auf den Denkmalschutz zu vereinfachen. Ein Runderlass des MWKs zur Handhabung des neuen Gesetzes ist derzeit in der Erarbeitung, liegt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Zur Beurteilung der o.a. Maßnahme im weiteren Verfahren wird der Runderlass Berücksichtigung finden.</p> | |
| <p>3. Raumordnung</p> <p><u>F-Plan:</u> Im F-Plan ist die Darstellung eines Sondergebietes „Windenergienutzung“ ohne Höhenbeschränkung vorgesehen. Damit entspricht die Planung dem Vorranggebiet Windenergienutzung des RROP 2004 mit 1. Änderung 2019. Es bestehen keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht gegen diese F-Planung.</p> <p><u>B-Plan:</u> <u>Planzeichnung des B-Plans:</u> Es werden Flächen für die Landwirtschaft sowie sonstige Sondergebiete „Windenergieanlage“ festgesetzt. Der Geltungsbereich des B-Plans ist auf die Sondergebiete zu verkleinern. Denn die Festsetzung der Flächen für die Landwirtschaft entspricht nicht dem an die Ziele der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplan und damit nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 4 BauGB (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) sowie des § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan). Daher besteht für die Festsetzung der landwirtschaftlichen Flächen keine Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB.</p> | <p>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Entwurf der Planung sinngemäß gefolgt. Der Entwurf der Planung wird eng an den Ergebnissen des parallellaufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgerichtet.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird auf die Sondergebiete „Windenergieanlage“ verkleinert; es ergeben sich mithin zwei räumliche Teilgeltungsbereiche.</p> <p>Die Abbildung 3 zur Lage der Hubschraubertiefflugstrecke wird aus der Begründung gestrichen.</p> <p>Die textliche Festsetzung 2.4 wird gestrichen und mithin keine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen im Bebauungsplan bestimmt, sodass den Bestimmungen des WindBG Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Die Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung werden ergänzt.</p> |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|---|--|
| <p><u>Zur Darstellung des LROP und RROP in Kap. 4.1:</u></p> <p>In der Begründung Abb. 3 ist die Lage der Hubschraubtiefflugstrecke dargestellt. Ich rege an, zu überprüfen, ob die Veröffentlichung dieser Strecke mit der Bundeswehr abgestimmt ist.</p> <p>Lt. Textlicher Festsetzung 2.4 wird eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf 240 m festgelegt. Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde soll auf eine Höhenbegrenzung verzichtet werden, sie ist auch schwer begründbar.</p> <p>In der Begründung wird der Grundsatz des LROP in Kap. 4.2 Ziff. 04 Satz 5 (nicht Satz 3) genannt, nach dem in Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzung festgelegt werden soll. Es fehlt eine städtebauliche Begründung bzw. Abwägung dazu, weshalb mit diesem B-Plan dieser Grundsatz überwunden werden kann und eine Höhenbegrenzung von genau 240 m festgelegt werden soll. Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde ist eine Höhenbegrenzung auch unzweckmäßig, da Flächen für die Windenergienutzung mit Höhenbegrenzung nicht auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte gem. Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) angerechnet werden können.</p> <p>Es wird auf die Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des RROP 2004 eingegangen. Dabei fehlt jedoch ein Bezug auf das Ziel in 3.5 Ziff. 04 Satz 4 nach dem neu zu errichtende raumbedeutsame Windenergieanlagen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes stehen müssen. Gem. Entwurf der Planzeichnung sowie anderen Stellen in der Begründung wird dieses Ziel eingehalten, jedoch fehlt im Kap. 4.1 zur Raumordnung eine Befassung und Abwägung zu diesem Ziel, die zur Vervollständigung der Abwägung zu ergänzen ist.</p> <p>Außerdem fehlt im Kap. 4.1 zur Raumordnung eine Befassung mit den Grundsätzen der 1. Änderung des RROP 2004 Kap. 3.5 Ziff. 05 Sätze 3 (Auswirkungen durch Kennzeichnung/Befeuerung) und 4 (gleiche Bauart). Dies ist zur Vervollständigung der Abwägung zu ergänzen.</p> <p>Es wird die „Teilfläche PF5“ genannt, dabei fehlt eine Erläuterung, welche Fläche damit gemeint ist. Teilweise sind Sätze aus der Begründung bzw. des Umweltberichts des RROP 1. Änderung wortwörtlich übernommen (z.B. bzgl. PF5 oder der Rundlingslandschaft). Dies sollte entsprechend gekennzeichnet werden.</p> | |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|--|---|
| <p>Es wird erwähnt, dass im weiteren Verfahren die Betroffenheit des Antragsgebiets bzw. Welterbegebiets „Rundlinge im Wendland“ näher zu prüfen ist. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt dazu keine Hinweise und Bedenken geäußert werden (s. auch Abschnitt Denkmalpflege).</p> | |
| <p><u>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></p> | |
| <p>Stellungnahme vom 31.08.2022</p> | |
| <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.</p> <p>Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Luftbildauswertung wird im weiteren Verfahren beantragt.</p> |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|--|---|
| <p>über folgenden Link abrufen können: http://www.lgin.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html.</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A</p> <p><u>Luftbilder:</u> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht voll ständig ausgewertet.</p> <p><u>Luftbildauswertung:</u> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><u>Sondierung:</u> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><u>Räumung:</u> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><u>Belastung:</u> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> | |
| <u>Niedersächsische Landebehörde für Straßenbau und Verkehr</u> | |
| Stellungnahme vom 02.09.2022 | |
| <p>Den mit E-Mail vom 02.08.2022 übersandten Entwurf der 145. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes „Windpark Woltersdorf“ habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bezüglich von Bundes- und Landesstraßen geprüft.</p> <p>Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der angestrebten Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen soweit keine Bedenken.</p> <p>Eine Teilfläche grenzt südlich an die, L 259', welche sich im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lüneburg befindet.</p> <p>Der Baustellenverkehr soll von der Landesstraße 259 südlich hinter Woltersdorf auf einem Weg, welcher auf einen bestehenden Gemeindeweg</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Entwurf der Planung berücksichtigt.</p> <p>Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ist die Fällung von neun Bäumen an der L 259 erforderlich. Eine Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|--|---|
| <p>zuläuft geführt werden. Hierzu sind im folgenden Verfahren weitere Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung zu führen.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei Errichtung von Windkraftanlagen darauf zu achten ist, dass der Mindestabstand der Windkraftanlagen zu der Landesstraße nicht unterschritten wird.</p> <p>Gemäß beiliegender Entwurfsplanung ist der Abstand ausreichend bemessen.</p> <p>Weiterhin ist auf Seite 11 der Begründung unter dem Punkt „Biotope, Pflanzen und Tiere“ aufgeführt, dass für die Herstellung der Zuwegung die Fällung von neun Bäumen straßenbegleitender Baumreihen erforderlich wird. Hierbei ist nicht ersichtlich in welchem Bereich dies erfolgen soll. Die Fällung von Bäumen an der L 259 sollte vermieden werden und Bedarf, falls eine Fällung zwingend erforderlich ist, einer Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.</p> | |
| <p><u>Gemeinde Woltersdorf</u> Stellungnahme vom 08.08.2022</p> | |
| <p>Ich möchte als Beteiligter hinweisen, dass die Gemeinde eine Photovoltaikanlage auf dem Sportplatzdach des Vereinsheims betreibt (Sportplatzweg 29497 Woltersdorf). Diese Anlage ist die am dichtesten entfernte PV-Anlage zur geplanten Windanlage.</p> <p>Ich möchte sicher gehen, ob der Schattenwurf hier geprüft wurde bzw. ob hier noch Prüfungsbedarf besteht. Auf den Seiten 12 und 13 des Schreibens der frühzeitigen Beteiligung wird nicht direkt auf einzelne Anlagen hingewiesen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Entwurf der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen durch Schattenwurf auf die genannte Photovoltaikanlage werden gutachterlich geprüft und die Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> |

| Bedenken, Anregungen und Hinweise | Auswertung und Einarbeitung in die Planung |
|---|---|
| ÖFFENTLICHKEIT | |
| <p>Person A Stellungnahme vom 14.08.2022</p> | |
| <p>Ich als Anwohnerin wie folgt Einspruch/Widerspruch einlegen: Als Anwohnerin der südlichen Seite von Woltersdorf, [...] betreibe ich auch dort PV-Anlagen. Bei einer Flügelhöhe von ca. 2,48 mtr. Wird die Leistung meiner PV-Anlagen durch Schattenschlag stark beeinträchtigt. Auch habe ich Sorge, da es sich bei der Windkraftanlage nicht um eine kleine Anlage handelt, mich durch gebündelte Windströme auf meinem Grundstück beeinträchtigt zu fühlen. Ein weiteres großes Thema sind die sogenannten Wirbelschleppen, die noch bis zu 70 km Entfernung nachgewiesen werden können. Außerdem produzieren diese Schall, sowie Infrarotwellen, bei einem Aufprall auf einem Hindernis. Meine Informationsquelle ist die Seite DSGS e.V. Meines Erachtens ist der Standort unglücklich gewählt, auf der nördlichen Seite wären keine Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Grundstücke aufgetreten. Durch den nun vorgesehenen Platz verringert sich der Wert der Grundstücke. Die meisten Windanlagen stehen westlich oder südlich Nähe der Ortschaften. Auch wundert es mich, dass die Gemeinde trotz Zusage, eine zweite Informationsveranstaltung nicht umgesetzt hat. Weiterhin fehlt eine Information in den örtlichen Aushangkästen, da viele Leute in den Wochentagen ihre Zeitung beziehen und manche sogar gar nicht. Ich freue mich über eine konstruktive Lösung, denn ich möchte nicht für alle Zeit ein Windrad an meinem Garten stehen haben.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Entwurf der Planung berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen durch Schattenwurf auf die genannten Photovoltaikanlagen werden gutachterlich geprüft und die Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Auswirkungen durch von den Windenergieanlagen ausgehende Schallemissionen wurden bereits gutachterlich geprüft; die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose werden im Entwurf der Planung näher erläutert.</p> |